



Sitzung vom 25. Juni 2020

116	23	Kanalisation
	23.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	23.07	Mehrwertsbeiträge, Anschlussgebühren
		Genehmigung Überarbeitung Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und Siedlungsentwässerungsreglement; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Weisung

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 18. September 2006 muss überarbeitet werden. Grund dafür ist die Auflösung der Werkkommission per 1. Juli 2018. Die Werkkommission war eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis. Die Zuständigkeiten müssen deshalb neu geregelt werden.

Das Amt für Wasser, Energie und Luft AWEL hat per 2018 eine verbindliche Vorlage für die SEVO veröffentlicht mit dem Ziel, die kommunalen SEVO kantonal zu vereinheitlichen. Statt der bisherigen Dokumente

- Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) und
- Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (**GebVO**)

gibt es jetzt neu die nachfolgenden Erlasse.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO): In der SEVO werden die Rechte und Pflichten der Gemeinden und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Abwasserentsorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen definiert. Praktisch die ganze Gebührenverordnung ist jetzt in der SEVO integriert. Die GebVO wird damit hinfällig. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung genehmigt und muss vom AWEL vorgeprüft und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden.

Siedlungsentwässerungsreglement: Im Reglement werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Das Reglement gibt Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen. Ein Grossteil davon war in der ehemaligen SEVO enthalten. Das Reglement wird vom Gemeinderat erlassen und wird ebenfalls durch das AWEL genehmigt.

2. Die wichtigsten Neuerungen in der SEVO

2.1 Die Zuständigkeiten wurden mit dem Wegfall der Werkkommission basierend auf der aktuellen Gemeindeordnung neu definiert:

- Gemeinderat (gestützt auf das Organisations- und Geschäftsreglement 6. Juni 2019),
- Geschäftsleitung (gestützt auf das Reglement der Geschäftsleitung vom 7. Juni 2018)
- Abteilungsleitung Infrastruktur und Bereich Werke (gestützt auf die internen AKV).

2.2 Die Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren sind neu definiert.

Bisher: Gebäudewert: Die Höhe der Anschlussgebühr bemisst sich in Prozent des Gebäudewertes.

Vorteil: einfache Berechnung, der Gebäudewert wird von der GVZ zur Verfügung gestellt.
Nachteil: Hochwertige Bauten (z.B. Minergie plus) wie auch nachträgliche Mehrwerterhöhungen durch Anlagen für Erneuerbare Energien (Solaranlagen, Erwärme etc.) oder Wärmedämmungen (Fassaden, Dächer, Fenster etc.) werden mit dieser Gebührenberechnung "bestraft". Ohne Einwilligung des Eigentümers kann aus Datenschutzgründen keine Einsichtnahme in die Berechnung Anschlussgebühr erfolgen.

Neu: Gebäudevolumen: Die Anschlussgebühr wird nach Kubikmeter berechnet.

Vorteil: einfache Berechnung, die Volumenangabe wird von der GVZ zur Verfügung gestellt.
Nachteil: keine

Diese neue Bemessung der Anschlussgebühren soll keine Gebührenerhöhung nach sich ziehen. Das Baugebiet der Gemeinde Zell ist voll erschlossen und volumenmässig auch für Zonenänderungen gerüstet. Die Berechnung einer adäquaten Gebühr besteht aus dem Vergleich von Durchschnittswerten aus der bisherigen Bemessung, 1% des Gebäudewertes, mit einem im Resultat gleich hohen Betrag aus der Volumengebühr. Die Berechnungen zeigen, dass ein Tarif von Fr. 7.50/Kubikmeter (exkl. MWST) etwa gleich hoch ist.

2.3. Förderung von Gewässerschutzmassnahmen auf Gemeindegebiet (SEVO Kapitel D) sowie Ausführungen zum Gewässerunterhalt (SEVO Kapitel E): diese Bestimmungen sind bisher nirgends geregelt.

2.4. Einige bestehende Artikel wurden ergänzt oder präzisiert. Sie entsprechen bereits der bisherigen Praxis und basieren teilweise auf Beschlüssen der Werkkommission.

Beispiel bisher: 2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die Siedlungsentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Neu:

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

3. Vorprüfung durch das AWEL

Die vorliegende Verordnung über die Siedlungsentwässerung sowie das Siedlungsentwässerungsreglement wurden dem AWEL eingereicht und geprüft, sie wurden als genehmigungsfähig erachtet.

4. Prüfung durch den Preisüberwacher

Diese Anpassung stuft der Preisüberwacher nicht als missbräuchlich ein, vorausgesetzt die Gemeinde stellt sicher, dass die Anpassung der Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp (grosse Lagerhallen/ Ökonomiegebäude/Landwirtschaftsbauten usw.) zu keiner Erhöhung oder Senkung von mehr als 20% führt. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Zell:

- Die wiederkehrenden Gebühren in den nächsten zwei Jahren einer Überprüfung zu unterziehen.
- Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für alle Liegenschaftstypen um nicht mehr als 20% zu verändern.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) vom 18. September 2006 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) werden aufgehoben.
2. Die geänderten Erlasse, die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie das Siedlungsentwässerungsreglement, werden mit Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung genehmigt.
3. Die Empfehlungen des Preisüberwachers vom 10. Juni 2020 werden übernommen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) wird genehmigt.
5. Die Erlasse, die Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) sowie das Siedlungsentwässerungsreglement, sind nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung dem AWEL und Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 6.2 Preisüberwacher
 - 6.3 Abteilung Infrastruktur
 - 6.4 Werkvorsteherin
 - 6.5 Bereich Werke (Einholung Genehmigung AWEL und Baudirektion nach GV)
 - 6.6 Abteilung Finanzen
 - 6.7 Vorarchiv Werke

GEMEINDERAT ZELL



Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin



Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber

Versandt: 30. Juni 2020

